

Satzung des Fußballvereins Blau-Weiß '90 Briesen (Mark) e.V.

- Neufassung vom 25.03.2024 -

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19.07.1990 in Briesen gegründete Verein trägt den Namen „Fußballverein Blau-Weiß '90 Briesen (Mark) e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Briesen (Mark), Geschäftsstelle ist die Adresse des Präsidenten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Oder-Spree, im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Fußballlandesverband Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Er hat die Förderung und Ausübung des Fußballsports sowie von Leibesübungen als Breitensport, die Arbeit mit der Jugend und die Pflege der Traditionen des Briesener Fußballs zum Ziel.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Der Verein hat jugendliche und erwachsene Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Es besteht die Möglichkeit einer 3 monatigen Probemitgliedschaft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss mindestens 4 (vier) Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach mehrmaliger, erfolgloser Anmahnung Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag hat. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung der Beitragsschuld.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Zuvor hat das Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs.
5. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

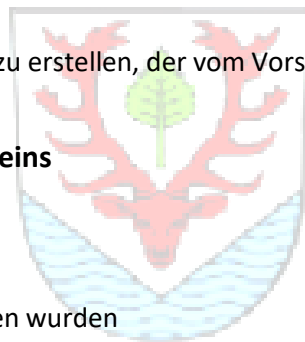
1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlen. Er kann halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: a)
die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand und der erweiterte Vorstand
c) Ausschüsse die vom Vorstand für bestimmte Aufgaben berufen wurden



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendleiter vertreten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 (vier) Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei über die Vereinsschaukästen, die Vereinshomepage und auf dem Vereinsgelände mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern können innerhalb von 3 (drei) Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszweckes. Es kann offen abgestimmt werden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Gebühren- und Beitragsordnung
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und Änderungen
 - i) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - j) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Sportlichen Leiter/in
- dem/der Jugendleiter/in
- dem/der Sportstättenwart/in Stadion und Technik
- dem/der Sportstättenwart/in Versorgung / Casino /Spieltag

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in, den/die Geschäftsführer/in und den/die Schatzmeister/in vertreten, jedoch immer durch zwei der Genannten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 (zwei) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit durch ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

5. Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Geschäftsführer/in beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, im Rahmen der gegebenen Vorschriften.

2. Der Jugendleiter ist Vorstandsmitglied.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Briesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidatoren werden der/die Präsident/in und der Geschäftsführer/in bestellt.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel:

Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

Briesen, den 25.03.2024

Briesen
1990